

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 6. Dezember 2023

1407. Natur- und Heimatschutzfonds, Fundkonservierung und Restaurierungsarbeiten der Archäologie 2024–2027; Ausgabe

Die im Kanton Zürich gefundenen archäologischen Objekte fallen nach Art. 724 Abs. 1 ZGB (SR 210) regelmässig in das Eigentum des Kantons Zürich. Die Erhaltung der Fundobjekte ist eine gesetzlich umschriebene Aufgabe gemäss § 204 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) sowie gemäss § 1 der Kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV, LS 702.11). Die nötigen Arbeiten zur Konservierung und Restaurierung von Funden aus Metall, Holz, Knochen, Geweih und Leder sowie Textilien und Nasshölzern werden seit 1978 durch das Schweizerische Landesmuseum ausgeführt. Dieses ist heute mit dem Château de Prangins, dem Forum Schweizer Geschichte Schwyz und dem Sammlungszentrum in Affoltern am Albis unter dem Dach des Schweizerischen Nationalmuseums vereint.

Die Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten erfordern ein erhebliches Fachwissen und eine hohe Ausführungsqualität. Aufgrund der langjährigen Zusammenarbeit mit dem Sammlungszentrum Affoltern kann die Kantonsarchäologie auf die Einrichtung eines eigenen Konservierungslabors samt kostenintensiver Infrastruktur verzichten. Sie könnte diese Arbeiten nur nach aufwendiger Aufbauarbeit und mit zusätzlichem Personal selbst ausführen. Der Auftrag ist daher wieder an eine externe Stelle zu vergeben.

Bei der Fundkonservierung handelt es sich um hoch spezialisierte Arbeiten, die viel Erfahrung, besonders ausgebildete Fachleute (Hochschule für Konservierung) und besondere Gerätschaften erfordern. Damit die Transportwege für die fragilen Fundobjekte möglichst kurz sind, kommt zudem nur eine Anbieterin oder ein Anbieter im Grossraum Zürich in Betracht. Das Sammlungszentrum Affoltern verfügt über die erforderlichen Kompetenzen und Einrichtungen, um die Bedürfnisse der Kantonsarchäologie zu erfüllen. Das Schweizerische Nationalmuseum (Sammlungszentrum Affoltern) ist daher 2024–2027 mit der Fundkonservierung und den Restaurierungsarbeiten zu betrauen.

Die Leistungserbringung erfolgt innerhalb der staatlichen Sphäre und betrifft den Wettbewerb zwischen den einzelnen Wirtschaftsteilnehmenden nicht, sodass sie als wettbewerbsneutral betrachtet werden kann. Es handelt sich um eine Instate-Vergabe an eine vom Kanton Zürich unabhängige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit, die nicht unter die Bestimmungen des Beschaffungsrechts fällt (Art. 10 Abs. 2 lit. b der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, IVöB [LS 720.1]).

Die vom Sammlungszentrum Affoltern erbrachten Leistungen werden seit 1997 mit Beiträgen aus dem Natur- und Heimatschutzfonds finanziert. Seit 2001 werden die Zahlungen nicht mehr pauschal, sondern nach Massgabe der anfallenden Arbeiten ausgerichtet. Die Kantonsarchäologie organisiert laufend zusammen mit dem Sammlungszentrum Affoltern die anstehenden Arbeiten und stellt periodisch durch Auszahlung der entsprechenden Kredittranchen die benötigten Mittel bereit. Dieses Vorgehen hat sich bewährt.

Die Erhaltung von Fundobjekten ist als Folge der Selbstbindung des Gemeinwesens nach § 204 Abs. 1 PBG eine gesetzlich umschriebene Aufgabe. Die Arbeiten können gestützt auf § 2 lit. c des Natur- und Heimatschutzfondsgesetzes (NHFG, LS 702.21) mit Mitteln des Natur- und Heimatschutzfonds finanziert werden. Über die Verwendung von Fondsmitteln entscheidet der Regierungsrat (§ 4 NHFG).

Für 2024–2027 sind Beiträge von jährlich höchstens Fr. 440 000, insgesamt höchstens Fr. 1 760 000, zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8910, Natur- und Heimatschutzfonds, Konto 3610 0 0000, Entschädigungen an den Bund, vorgesehen. Die entsprechenden Ausgaben sind im Budgetentwurf 2024 und im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2024–2027 enthalten.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Für die durch das Schweizerische Nationalmuseum 2024–2027 durchzuführende technische Konservierung und Restaurierung von archäologischen Fundobjekten wird eine Ausgabe von jährlich höchstens Fr. 440 000, insgesamt höchstens Fr. 1 760 000, zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8910, Natur- und Heimatschutzfonds, bewilligt.

II. Die Arbeiten sind im Einvernehmen mit der Kantonsarchäologie auszuführen und periodisch abzurechnen.

III. Mitteilung an die Direktion des Schweizerischen Nationalmuseums, Postfach, 8023 Zürich, sowie an die Finanzdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli